

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

217 (16.9.1869)

Beilage zu Nr. 217 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 16. September 1869.

Frankreich.

Paris, 12. Sept. (Köln. Ztg.) Der Artikel der „Opinion Nat.“, welcher in den Hofkreisen, die der Kaiserin zugehörig sind, nicht wenig Aergerniß erregt hat, und der die Hauptursache ist, daß man den Kaiser seit zwei Tagen spazieren führt, bestimmt heute den „Public“ zu einer längeren Antwort. Das genannte Blatt ist bekanntlich das Organ des der Kaiserin mit Leib und Seele ergebenen Rouher, und sein Artikel, der helles Licht auf die Lage der Dinge wirft, verdient daher, in seinen Hauptpunkten mitgetheilt zu werden.

Vorauß es ankommt — sagt das Rouher'sche Blatt — ist zu wissen, welchen Eindruck diese Herausforderung (in der bekannten Rede des Prinzen Napoleon), die Gesetze zu verengen, das Recht und den Anstand zu verachten, gemacht habe. In dieser Hinsicht sind wir vollständig befriedigt. Die Aufnahme war eine kalte, der Eindruck ein trauriger. In Frankreich gibt es selbst in den Tagen der großen Krisen immer genug Adel und Loyalität, welche von den politischen Leiden schaften oder dem persönlichen Ehrgeiz unberührt bleiben. Dank diesen Gefühlen wird der von der „Opinion Nat.“ eröffnete Feldzug laut getadelt. Die Klasse und standhafte Kopie von 1830, welche man der jetzigen Generation als Beispiel vorführt, erregt keinen Unwillen, sondern nur Heiterkeit. Es ist traurig, daß man in der Zeit, in welcher wir leben, solche Fragen zur Tagesfrage macht. Der öffentliche Geist ist entrüstet, zu sehen, daß die Vertrauten eines Prinzen dem Volkswunsche die verzweifeltsten Versuche einer niederschmetternden Unpopularität anbieten. Aber es gibt im politischen Leben der starken Völker Erschütterungen, welche nicht entmutigen. Man kann heute Alles in Frankreich anhören, und nichts wird den ehrenhaften Widerstand und die aufrichtige Ergebenheit erschüttern. Der volkshämliche Ruf ist heute: „Die Regentchaft der Verfassung gemäß.“ Und wenn der Tag kommen wird, wo dieser Ruf als eine Manifestation des Volkswillens ertönt, so werden die kaiserlichen Beschränkungen der „Opinion Nationale“ ihn nicht abschwächen. Es ist genug, daß eine Generation von 1830 den Raub der Krone gesehen hat. Die gegenwärtige Generation wird nicht den Fehler der 22. der Justizminister, noch das Verbrechen des Abends vom 2. Aug. zu Neuilly begangen. Das allgemeine Stimmrecht wird das Palais Royal von einer neuen Schmach retten.“ So der „Public“, dessen Artikel zur Genüge darthut, von welchem Verdruss man in den Hofkreisen gegen den Prinzen Napoleon erfüllt ist. Der Prinz scheint sich übrigens demselben dadurch entzogen zu haben, daß er sich auf seine Nacht begab, um angeblich an den Küsten Frankreichs zu kreuzen.

Der Kaiser hat gestern wieder eine Fahrt nach Paris, noch im Park von Villeneuve l'Étang gemacht. Die Kaiserin fuhr dort allein spazieren. Heute ist der Kaiser ebenfalls in seinen Appartements geblieben. Die Aerzte haben dem Kaiser einen jeden Ausgang untersagt, da das Wetter zu ungünstig ist. Wir haben nämlich seit gestern starken Sturm, der auch an den französischen Küsten furchtbar gehaust hat. In Paris wurden viele Schornsteine herabgerissen und die Straßen sind mit einer Unmasse von Ziegelsteinen bedeckt. Wie die offiziellen Berichte aus St. Cloud melden, so wohnte der Kaiser heute aber doch der Messe in der Schloßkapelle an und erteilte dann mehreren Personen Audienzen. Nach dem „Public“ nahm er auch einen thätigen Antheil an den Debatten des gestrigen Ministerraths.

Badische Chronik.

•. Vom 11. Kongress deutscher Volkswirthe. (Schluß.)

Mit eigentlichen Streitfragen der Doktrin hat der Kongress deutscher Volkswirthe sich bisher nur selten befaßt. Die meisten seiner wirksam gewordenen Beschlüsse beruhen auf Uebereinstimmung der Meinungen über die eigentliche Doktrin und betreffen nur Formen der praktischen Anwendung der letzteren. Unter Jiffer III der diesjährigen Tagesordnung — Prinzipien für die Aufnahme von Staatsanleihen — finden die Leser eine solche Streitfrage. Wenigstens glaubte der Referent seine Aufgabe in der Erörterung des eigentlich strittigen Punktes in der Theorie der Staatsanleihen suchen, sich lediglich mit der Feststellung der Berechtigungsgrenzen der Staatskreditbenutzung beschäftigen zu sollen. Er mußte zu dem Ende die bis jetzt entwickelten Theorien Revue passieren lassen, suchte ihre Nützlichkeit nachzuweisen, und stellte dann eine neue Theorie auf, welche wenigstens von dem zufällig anwesenden Vertreter der bis jetzt herrschend gewesenen Richtung (Prof. Diebel — Marburg) mit Erfolg nicht angefochten werden konnte, und auch in der Versammlung vielfach großen Beifall fand. Es würde mich zu weit führen, die ganze Argumentation hier zu wiederholen. Jedemfalls wird man dem Referenten bestimmen müssen, daß die herrschende Prinziplosigkeit in der Staatskreditbenutzung für unsere ganze Kulturweltentwicklung nicht anders als überaus gehen kann, und daß es eine der dringlichsten Aufgaben der Wissenschaft ist, der Praxis jene Schranken bestimmt und sicher vorzuzeichnen. Gegen das Referenten, aus seinen Resolutionen ersichtliche, und, wie mich bedünkt, einleuchtend motivirte Theorie, die allerdings die Benutzung des Staatskredits zu eigentlichen Staatsausgaben (von einer einzigen Ausnahme abgesehen) völlig verwirft, kann jedenfalls nicht geltend gemacht werden, daß sie praktisch unwerthbar sei. Die Zahlen und Thatsachen, welche uns der Redner zur Widerlegung einer solchen Annahme anführte, waren in der That konklusiv genug. Eine eigentliche Debatte entspann sich über diesen Gegenstand der Tagesordnung nicht. Für die oben mitgetheilten Resolutionen erhob sich nur eine Minderheit, für den von Prof. Diebel eingebrachten Gegenantrag aber nur der letztere Antragsteller selbst.

Ad IV. — Konzeptionierung der Eisenbahn-Prämienanleihe der Berliner Diskontogesellschaft — bemerkte ich erläuternd, daß die Nichtannahme des Antrags des Referenten ihren Grund darin hatte, daß es der Versammlung nicht opportun schien, sich lediglich auf die Wiederholung eines früheren Kongressbeschlusses

zu beschränken, zumal eben dieser Beschlusse, wie der Referent selbst bezeichnen mußte, leider bisher keine Wirkung gehabt hatte. Die Debatte drehte sich im Wesentlichen um die von Dr. A. Wolff (Stein) angeregte Frage, ob es gerathener sei, das Spiel in der Form von Prämienanleihen zu verurtheilen, oder sich nur gegen die Privilegierung der Unternehmer solcher Anleihen auszusprechen. Wie sehr auch das Glücksspiel, in welcher Form immer, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus verurteilt werden muß — eine ihm viel günstigere Ansicht wurde im Kongress geäußert, aber von Löwe (Galwe) u. A. energisch bekämpft — so war es allerdings fraglich, ob die auf einem früheren Kongress erhobene Forderung eines unbedingten Verbotes jedes Glücksspiels nicht über das Ziel hinauschießt. Aber verwerflich ohne Zweifel und verwerflich insbesondere in dem hier vorliegenden Fall ist die staatsrechtliche Privilegierung einer Gelegenheit zum Glücksspiel. Und dies ist der Gedanke, welchen der zum Beschluß erhobene Antrag richtig formulirt.

Der am letzten Tage verhandelte fünfte Gegenstand der Tagesordnung — Haftbarmachung industrieller u. c. Unternehmer für Unfälle — begegnete aus naheliegenden Gründen eben jetzt alleseitigen Interesse. Zwischen den Extremen, der römisch-rechtlichen Anschauung, welche die Haftung nur als Strafe der Schuld betrachtet, also auch auf den Fall der beweisbaren Schuld beschränkt, und der neuerdings oft erhobenen Forderung, daß die Haftung auf alle während des Betriebes sich ereignenden Unfälle ausgedehnt werden müsse, gilt es, einen richtigen Mittelweg zu finden, der, wenigstens in den deutschen Gesetzgebungen, noch keineswegs gefunden ist. Der Referent schilderte in drastischer Weise, welche himmelschreienden Ungerechtigkeiten aus dem Festhalten an der römisch-rechtlichen Anschauung hervorgehen. Mit Recht suchte er die Tendenz der notwendigen Gesetzgebungsreform in der möglichsten Verhütung von Unfällen. Dann aber war seine Forderung begründet, daß der Unternehmer auch haftbar zu machen sei für Schäden durch höhere Gewalt, falls er nicht den Beweis zu erbringen vermöge, daß diese höhere Gewalt in gar keiner Beziehung zum Betriebe gestanden. Noch weiter zu gehen, wie der Gegenantrag des Prof. Demburg wollte, würde in der oben angebeuteten Richtung nicht wirksamer sein, aber der Entwicklung unserer Industrie und unseres Verkehrslebens unübersteigliche Schranken entgegenstellen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die Erfindung der Rechtspflicht auch auf Fälle der höheren Gewalt die Gründung und rechtmäßige Benutzung von Unfallversicherungsanstalten zur Folge haben werde, diese durch leichte Opfer zu erkaufende Sicherstellung des Unternehmers der letzteren nur noch sorgloser machen werde, als es jetzt ist, wo ein großer Unfall seinen Ruf und sein Vermögen möglicher Weise ganz ruiniren kann. Aber einestheils muß doch die Befürchtung, daß unter Umständen auf eine viel höhere, als durch die Police gedeckte Entschädigungssumme erkannt werden kann — das ganze Interesse — auch den versicherungsberehenden Unternehmer immer zur größten Vorsicht nöthigen, und dann dürfen wir doch zur Ehre unseres Zeitalters annehmen, daß nur höchst selten ein Unternehmer sich finden werde, der in dem Gedanken, daß ja die Hinterbliebenen seiner Arbeiter, im Falle diesen ein Unfall zustöße, materiell jedenfalls gesichert seien, sich völliger Sorglosigkeit hinzugeben vermöge.

Wenn die Gesetzgebung die durch die Kongressbeschlüsse verzeichnete Bahn beschreitet — wozu wenigstens im Norddeutschen Bunde gegründete Aussicht vorhanden ist —, so werden derartige grauenvolle Opfer, wie wir sie neuerdings in so erschreckendem Umfange haben fallen sehen, gewiß seltener werden.

Man wird mir nach dieser flüchtigen Umschau wohl zugeben, daß auch die diesjährige Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe keineswegs so ausbeutearm gewesen ist, wie es scheint, wenn man nur darauf Rücksicht nimmt, daß bei einigen Verhandlungsgegenständen nicht ein bestimmter Meinungsaußdruck gefunden ward, daß einige andere halb oder ganz unerledigt blieben.

C.C. Schon zu verschiedenen Malen wurde in diesem Blatte die jüngst zu Baden gesundene römische Inschrift besprochen, zuerst in Nr. 206, wo sich eine total verkehrte Lesung befand, die aber in Nr. 209 unter Mitwirkung des Hrn. v. Bayer vollständig berichtigt wurde, und hielten wir in Folge dessen unsere bereits abgefaßte Entgegnung für überflüssig, da sie, abgesehen von einigen Punkten in der Erklärung, im Wesentlichen mit der in Nr. 209 enthaltenen Berichtigung übereinstimmte.

In der Beilage zu 213 wird nun aber in einer Korrespondenz vom Rhein diese letztere Mittheilung in Folge einer älteren, dem Hrn. v. Bayer zugegangenen, angezweifelt, jedoch mit vollem Unrecht.

Hr. v. Bayer hatte nämlich, bevor er selbst in Baden war, dieselbe mangelhafte Lesung der Inschrift auch uns geschickt, mit der Anfrage, ob wir nicht eine Erklärung derselben versuchen wollten. Es ergab sich nun aber beim ersten Blick, daß die dem Hrn. v. Bayer von Baden aus überhändigte Lesung vollständig unrichtig sein müsse. Zudem war im „Badener Baderblatt“ eine Erklärung zu lesen gewesen, die an Abjuridität nichts zu wünschen übrig ließ. Wir unsererseits begaben uns alsbald, nachdem Hr. v. Bayer die Freundlichkeit gehabt hatte, uns vom Funde zu benachrichtigen, behufs Konstatirung der Lesung nach Baden, wo wir die Inschrift aufs genaueste abschrieben und der archäologischen Zeitung in Berlin überantworteten. Die Inschrift ist zwar vom Wasser etwas abgewaschen, aber durchaus klar, und ist es total unbegreiflich, wie so viele verunglückte Lesungen derselben veröffentlicht werden konnten. — Die Grabchrift steht auf einer oblongen rothen Sandsteinplatte und ist dieselbe ohne jeden Bruch erhalten, wie auch kein einziger Buchstabe ausgefallen ist, wodurch alle Bedenken in der Beilage zu 213 von selbst gelöst werden.

Die Inschrift lautet nämlich so:

VAL · CASTO · PATRI
VAL · AVGVSTALI
FILIO · Q · VAL · PRVSO
VIVOS · SIBI · ET · DOME
STICAE · COIVGI · E · C.

Die höchst einfache Erklärung ist also die: Valerio Casto patri, Valerio Augustali filio — Quintus Valerius Pruso vivus sibi et Domesticae conjugii erigendum curavit.

Wir haben also einen Denstein eines Familiengraves von Mitgliedern aus der gens der Valerier vor uns, deren Jedes außer seinem Familiennamen noch ein cognomen hat, wie allenthalben.

Würde dasselbe fehlen, wie sollten dann die verschiedenen Valerier unterschieden werden?

Vollständig unerklärlich ist es daher, wie man das cognomen Augustalis als Würdenamen auffassen konnte, wie in Nr. 209 geschehen ist. Fast eben so unerklärlich ist aber, wie man ebenda den durch seine Stellung offenkundigen Frauennamen Domestica als Adjektiv anzusehen versuchte und nun mit einer „ehelichen Hausfrauen“ vergleichen konnte!

Was das cognomen Castus betrifft, so glaubt man allerdings Casius, resp. CASIO lesen zu müssen, was wir aber für weniger richtig halten, da erstens die cognomina seltener auf ius enden, wie dagegen die Gentilnamen immer, und außerdem auch die T der zweiten und vierten Zeile so weit abgewaschen sind, daß man nur noch I sieht.

Da übrigens gentilia öfters für cognomina fungiren, so wollen wir die Möglichkeit eines cognomen's Casius durchaus nicht bestreiten.

Was die Schlußsyglen E C betrifft, so sind dieselben besonders deutlich und ist das E durchaus keine Ligatur mit F, wie auf dem ganzern Stein überhaupt keine Buchstabenverbindungen vorkommen.

Von fecit oder faciendum curavit kann mithin keine Rede sein.

Sowohl vor E wie nach C stehen besonders deutliche dreieckige Punkte; zwischen beiden Buchstaben scheint aber ebenfalls ein solcher gestanden zu sein, der jedoch wie mehrere Punkte der Inschrift durch das Wasser fast ganz abgewaschen ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Kroenlein.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.			
	Regen.	Ramen.	Regen.	Gerste.	Hafer.	Weißgerst.	Erdbe.	Rattschiff.	Stroh.	Heu.	Rübsl.	Wegwurm.	Regenwurm.		Regenwurm.	Regenwurm.	Regenwurm.							
Constanz	5 13	5 35	4 30	4 30	3 38	4 30	4 30	4 30	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12	1 12
Neubringen	5 22	4 32	3 30	3 40	4 14	4 14	4 14	4 14	4 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30
Willingen	6 7	4 48	4 14	4 14	4 14	4 14	4 14	4 14	4 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30
Waldshut	6	4 48	4 14	4 14	4 14	4 14	4 14	4 14	4 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30
Werrach	6 12	3 30	3 48	3 42	4 20	4 20	4 20	4 20	1 12	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20
Mühlheim	5 48	4 15	4 40	4 40	4 20	4 20	4 20	4 20	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
Freiburg	6 1	4 9	4 40	4 40	4 20	4 20	4 20	4 20	1 12	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30
Ettlingen	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Offenburg	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Baden	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Karlsruhe	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Durlach	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Pforzheim	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Bruchsal	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Mannheim	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Heidelberg	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Roßbach	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Wertheim	6 6	4 15	4 5	4 5	4 20	4 20	4 20	4 20	1 6	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48	1 48
Mannheim 12. Sept.	6 15	4 44	5 8	4 38	4 38	4 38	4 38	4 38	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
Wien 9.	6 8	4 41	4 58	4 48	4 48	4 48	4 48	4 48	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
Frankfurt 13.	5 55	4 33	4 22	4 22	4 22	4 22	4 22	4 22	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
Würzburg	6 27	6 6	4 22	4 22	4 22	4 22	4 22	4 22	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
Stuttgart 13.	6 27	6 6	4 22	4 22	4 22	4 22	4 22	4 22	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
München 11.	6 35	4 17	5 2	4 16	4 16	4 16	4 16	4 16	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
Schaffhausen 7.	6 58	4 12	3 51	3 54	3 54	3 54	3 54	3 54	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
Basel	6 35	4 43	5 4	4 36	4 36	4 36	4 36	4 36	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
Strasbourg 10.	6 35	4 43	5 4	4 36	4 36	4 36	4 36	4 36	1 12	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24

Berlin, 10. Sept.: Roggen 4 fl. 30 fr. — Rübsl 22 fl. 18 fr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Kadungsverfügungen.

812. Nr. 6764. Bönndorf. J. S. der Gemeinde Wellingen gegen Moio Maier, Fischer von Weizen, Vertragsauflösung betr., haben die Vertreter der Klägerin...

Die Freitag den 5. d. M., Vorm. 8 Uhr, angeordnet, wozu der unklar umherziehende Beklagte mit dem Bedrohen anber vorgeladen wird...

870. Nr. 7186. Staufeu. J. S. Vertheil Rundenmacher, Konditor von Staufeu, gegen J. F. Stutz von da, Forderung und Arrest betr.

Der Kläger hat unterm heutigen Tage auf Rückzahlung eines Darlehens im Betrag von 200 fl., nebst 5% Zins vom 2. Februar 1869, gegen den Beklagten erhoben...

815. Nr. 8356. Baden. In Sachen Frau Helene v. Laby aus Utzarn, J. B. an unbekanntem Orten abwesend...

Bedingte Zahlungsbefehl: Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betrag bezeichneten Forderung zu befriedigen...

879. Nr. 4336. Schönau. In Sachen der Gemeinde Wieden-Neßlerhäuser gegen unbekanntes Veräußerer, Eigenthum betr.

Die Ortsgemeinde Wieden-Neßlerhäuser besitzt seit unauflöslicher Zeit ohne Erwerbstitel und ohne Entzug zum Grundbuch nachfolgende Liegenschaften: 1) 5 Morgen Waidfeld und Dehung im Sättel...

Schweine, neben Schweinewald und Mitteldegenwald; 4) 24 Morgen Waidfeld und Dehung in der Mitteldegen, neben Schweinegenwald und Hütbacherwald...

877. Nr. 13679. Mühlheim. Nachdem zufolge der in der diesseitigen Aufforderung vom 30. Juni d. J., Nr. 10,774, ausgeschriebenen Liegenschaft keinerlei Ansprüche erhoben wurden...

813. Nr. 7135. Waldkirch. Da in Sachen der Gemeinde Kollnau gegen unbekanntes Dritte, Eigenthum betr., auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Juli l. J., Nr. 6137, keine dingliche Rechte...

806. Nr. 10,452. Lahr. Da innerhalb der in der diesseitigen Verfügung vom 3. Juli d. J., Nr. 7829, gesetzten Frist an die darin bezeichneten Liegenschaften keinerlei Rechte geltend gemacht wurden...

803. Nr. 5565. Wertheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Juli d. J., Nr. 4321, in der darin bezeichneten Frist an der dort genannten Liegenschaft weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden...

820. Nr. 10,242. Weisach. Gegen Heinrich Wähler von Weisach haben wir Gant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag den 11. Oktober d. J., früh 8 Uhr...

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden...

804. Nr. 10,546. Schwellingen. Gegen den Bürger und Landwirth Gg. Frd. Spicker von Kedarau haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 5. Oktober d. J., Vorm. 9 Uhr...

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden...

878. Krautheim. Josef Rupp von Kramstadt, unehelicher Sohn der ledig verstorbenen Cäcilie Rupp von dort, ist zur Erbschaft seiner Mutter befohlen, und wird mit dem Befehl öffentlich aufgegeben...

874. Heidelberg. Landwirth Jakob Duaf von Heidelberg ist an dem Nachlasse seiner dahier verstorbenen Schwester, Färbere Joh. Wilh. Keller Wittwe, Kath. Witt., geb. Duaf, von da, erberechtiget...

876. Nr. 10,821. Emmendingen. Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Schustermeisters Wilhelm Sattler von Emmendingen nicht angemeldet haben, werden von dieser ausgeschlossen...

807. Nr. 17,881. Waldshut. Die Gant gegen die Ehefrau des Johann Sauerer, Maria Josefa, geb. Lüber, von hier betr. Veräumungserkenntnis...

877. Karlsruhe. 1) Alle diejenigen, welche in der Gant des Bäckermeisters Albrecht Raich von hier bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden andurch von der vorhandenen Masse ausgeschlossen...

879. Nr. 13,058. Offenburg. In der Gant des Josef Leittermann, Josef's Sohn, von Jessenbach werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichtigtungs-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen...

803. Nr. 2157. Mannheim. J. S. der Ehefrau des Michael Weingärtner, Anna Margaretha, geb. Kaufmann, von Strickheim, K., gegen ihren Gemann, Bekk., Vermögensabsonderung betr., werden die Thatsachen der Klage für zugehört angenommen...

877. Nr. 20,958. Freiburg. Durch Erkenntnis vom 24. v. Mis. wurde dem Karl Keller von Freiburg wegen Vermögensschwäche die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen...

819. Nr. 7215. Staufeu. Die durch Erkenntnis des Großh. Bezirksamts Breisach vom 29. Dezember 1867, Nr. 23, verfügte Vertheilung der Maria Anna Weismann von Derrimingen, nunmehrigen Ehefrau des Tagelöhners Tobias Gutmann von Ober-Ämtingen, wird aufgehoben...

870. Nr. 7180. Staufeu. Landwirth Sebastian Fischer von Bremgarten hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Mutter Maria Grathwol, ledig, von Bremgarten nachgesucht...

878. Nr. 8300. Baden. Luise, geb. Eschann, Wittwe des Landwirths Martin Müller von Sandweier, wird gemäß L. N. 770 in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes eingewiesen...

802. Nr. 5566. Wertheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Juli d. J., Nr. 4328, in der dort bezeichneten Frist keine Einsprachen erhoben wurden, so wird nunmehr die Dorothea Hilpert von Reicholshelm, J. B. Witt., in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer Mutter, der Franz Josef Berberich Witt., Regina, geb. Dorbath, von Derslesberg, eingewiesen...

878. Krautheim. Josef Rupp von Kramstadt, unehelicher Sohn der ledig verstorbenen Cäcilie Rupp von dort, ist zur Erbschaft seiner Mutter befohlen, und wird mit dem Befehl öffentlich aufgegeben...

874. Heidelberg. Landwirth Jakob Duaf von Heidelberg ist an dem Nachlasse seiner dahier verstorbenen Schwester, Färbere Joh. Wilh. Keller Wittwe, Kath. Witt., geb. Duaf, von da, erberechtiget...

874. Heidelberg. Landwirth Jakob Duaf von Heidelberg ist an dem Nachlasse seiner dahier verstorbenen Schwester, Färbere Joh. Wilh. Keller Wittwe, Kath. Witt., geb. Duaf, von da, erberechtiget...

800. Heidelberg. August Treutle aus Diefelsheim hat ein Recht auf die geringe Verlassenschaft seiner ohne Hinterlassung erblicher Verwandten verstorbenen Mutter Ulise Treutle, Ehefrau von Linder Johann Günauer hier. Derselbe ist an unbekanntem Aufenthaltsorte abwesend und wird daher aufgefordert...

875. Neckarbischofsheim. Der schon längst nach Amerika ausgewanderte Johann Stumpf von Waidbach, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit mit Frist von drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen seines verlebten Bruders, des Zeugwebers Karl Stumpf von Waidbach unter dem Bedenken vorgeladen...

879. Wertheim. Abraham Stern von Künigheim, welcher vor 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft seiner Tante, der Witwe Darmstadt's Wittwe, Fanny, geborne B r u d e r, aus Neustadt, wohnhaft gewesen in Künigheim, berufen...

879. Nr. 240. Großh. Amtsgericht Sindheim. Gabelbach. a) Franz Bender, Wagner, geboren am 13. Februar 1814, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, und b) Jakob Schüller, lediger Schuhmacher, geboren den 10. März 1843, zur Zeit in der Fremde, Beide von Gabelbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, werden hiermit aufgefordert...

879. Nr. 240. Großh. Amtsgericht Sindheim. Gabelbach. a) Franz Bender, Wagner, geboren am 13. Februar 1814, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, und b) Jakob Schüller, lediger Schuhmacher, geboren den 10. März 1843, zur Zeit in der Fremde, Beide von Gabelbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, werden hiermit aufgefordert...

879. Wertheim. Abraham Stern von Künigheim, welcher vor 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft seiner Tante, der Witwe Darmstadt's Wittwe, Fanny, geborne B r u d e r, aus Neustadt, wohnhaft gewesen in Künigheim, berufen...

876. Nr. 10,810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber verlegenheitsweise erklärt wird...

876. Nr. 10,810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber verlegenheitsweise erklärt wird...

876. Nr. 10,810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber verlegenheitsweise erklärt wird...

876. Nr. 10,810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber verlegenheitsweise erklärt wird...

876. Nr. 10,810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber verlegenheitsweise erklärt wird...

876. Nr. 10,810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber verlegenheitsweise erklärt wird...

876. Nr. 10,810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber verlegenheitsweise erklärt wird...

876. Nr. 10,810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, worin jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber verlegenheitsweise erklärt wird...